

VERENA CAP

Grußworte zum Auftakt der Vortragsreihe 40 Jahre IPRG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Sie heute sehr herzlich zum Auftaktabend der von der Interdisziplinären Gesellschaft für Komparatistik und Kollisionsrecht veranstalteten und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht gewidmeten Vortragsreihe begrüßen. Das 40jährige Bestehen des IPRG soll Anlass für eine nähere Beschäftigung mit Fragen des IPR geben. Der »Geburtstag« des IPRG wurde bereits mit einem eintägigen Symposium im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz begangen. Das Format in diesem Rahmen erlaubt eine vertiefte Behandlung spezifischer Themen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts. Insbesondere lässt dieser Rahmen auch eine Diskussion über diverse Problemstellungen zu, was auch für den Legisten besonders interessant ist, der daraus immer neue Impulse erhält und Stoff für Überlegungen ziehen kann.

Dafür wurden sechs Abende mit hochkarätigen Experten des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts von der IGKK vorgesehen, diese Diskussionsrunden werden bis Ende April 2020 einmal monatlich stattfinden. Dabei wird es um methodische Fragen des IPRG, den Grundsatz der stärksten Beziehung, Herausforderungen für das internationale Gesellschaft- und Sachenrecht genauso gehen wie um die Beziehung zwischen nationalem und europäischem Kollisionsrecht oder das Zusammenspiel zwischen internationalem Zivilverfahrensrecht und IPRG.

Der heutige Abend steht aber im Lichte gesellschaftspolitischer Entwicklungen und ihrer Folgen für bzw. ihres Einflusses auf das IPRG.

In der Tat hat sich die Welt in den letzten 40 Jahren in faktischer und rechtlicher Hinsicht stark verändert und diese Veränderungen werden gerade dort sichtbar, wo es um grenzüberschreitende Sachverhalte geht. Diese sind zweifelsohne wesentlich zahlreicher geworden, was durch den Beitritt Österreichs zur EU, die voranschreitende Globalisierung

und Migrationsbewegungen und nicht zuletzt durch die »digitale Revolution« (neue Medien) bedingt ist. Das IPR muss daher wesentlich öfter angewendet werden, als es noch bei Inkrafttreten des IPRG der Fall war. Dennoch war schon Ende der 70er Jahre einer der Hauptgründe für die Kodifizierungsbestrebungen des damals auf verschiedene Rechtsquellen verstreuten und lückenhaften österreichischen Kollisionsrechts die – wie es zu Beginn der Erläuterungen heißt – zunehmende wirtschaftliche, kulturelle und politische Verflechtung der Staaten und ihrer Bürger.

Aber auch das in Österreich anwendbare Kollisionsrecht hat sich in den letzten 40 Jahren stark verändert. Es sind zahlreiche europäische und internationale Rechtsquellen hinzugekommen, was die Anwendung für die Praxis nicht gerade leichter macht. Auf einen bestimmten Aspekt dieser Veränderung wird sich gleich der erste Vortrag konzentrieren.

Frau Univ.-Prof. *Verschraegen* widmet sich in ihrem Vortrag dem internationalen Familienrecht und dabei im Besonderen einer Entwicklung, die sich langsam insbesondere aufgrund der Europäisierung und Internationalisierung des österreichischen internationalen Privatrechts vollzieht, nämlich dem Wechsel von der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit hin zum Recht des gewöhnlichen Aufenthalts. Der familienrechtliche Teil des IPRG stand zu Beginn ja ganz im Zeichen des Personalstatuts, dem der historische Gesetzgeber den Vorrang gab. In den Erläuterungen setzten sich die Verfasser des IPRG auch sehr intensiv mit den Gründen für ihre Präferenz auseinander. Zahlreiche Argumente wurden dafür ins Treffen geführt. Das Personalstatut sei Ausfluss des den Staat und den Staatsbürger verpflichtenden Treueverhältnisses, im Gegensatz zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt könne die Staatsangehörigkeit leicht festgestellt werden. Ein Abstellen auf den gewöhnlichen Aufenthalt würde in zahlreichen Fällen zu wiederholtem Statutenwechsel führen, wodurch Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung befürchtet wurden. Auch wurden Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Manipulation des anzuwendenden Rechts geäußert und auf die ähnliche Rechtslage in den Nachbarstaaten verwiesen, mit denen es besonders viele zu beurteilende grenzüberschreitende Fälle gebe.

Nach der Analyse familienrechtlicher Aspekte wird Herr *Thomas John*, als Rechtsexperte für den Generalsekretär beim Permanent Bureau der Haager Konferenz für internationales Privatrecht tätig, sich einem nicht minder aktuellen Thema zuwenden, nämlich dem inter-

nationalen Privatrecht im Kontext neuer Technologien. Auch hier hat sich die Welt in den letzten 40 Jahren ganz grundsätzlich verändert. Durch die modernen Technologien spielen geographische Dimensionen eine weniger wichtige Rolle, die Welt rückt zusammen und auch die Grenzen zwischen Staaten und Rechtsordnungen verschwimmen. Besondere Auswirkungen hat dies in jenen Bereichen des internationalen Privatrechts, wo auf einen bestimmten »Ort« abgestellt wird, sei es auf den Handlungsort im Schadenersatzrecht oder den Ort der Verletzungshandlung, wie im Immaterialgüterrecht. Hier ist das nationale IPRG noch besonders relevant im Bereich der Persönlichkeitsverletzungen im Internet, die von der Rom II-VO ja explizit ausgenommen sind. Neuen Technologien kommt aber auch in Bereichen, die nicht zum Kernbereich des Internationalen Privatrechts im Sinne von Kollisionsrecht, sondern zur internationalen zivilrechtlichen Zusammenarbeit zählen, besondere Bedeutung zu. Bestes Beispiel sind hier die Vorschläge der EK zur Digitalisierung der Europäischen Zustellungsverordnung (EuZVO) und der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO).

Aus Frankreich ist Frau Univ-Prof. *Jault-Seséke* angereist, um mit uns Überlegungen zu verschiedenen aktuellen Fragen des Kollisionsrechts, darunter auch zu den Auswirkungen der Globalisierung und der Migration auf familiäre Rechtsverhältnisse, zu teilen. Sie wird sich in ihrem Vortrag mit einem durchaus brisanten Thema befassen, nämlich den Kinderehen im internationalen Kontext. Gerade dieses Thema steht oft im medialen und politischen Fokus, und es werden hier in verschiedenen Ländern unterschiedliche Ansätze verfolgt, man denke etwa an das deutsche Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehe. Eine bedeutende Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Frage der Anwendung von Vorbehaltsklauseln, der Prüfung einer möglichen *ordre public*-Widrigkeit von Bestimmungen fremder Rechtsordnungen. Daran knüpfen sich interessante grundsätzliche Fragen, wie etwa: Sind allgemein und abstrakt formulierte Vorbehaltsklauseln geeignet, um Grundwertungen der nationalen Rechtsordnung, wie das Verbot der Kinderehe, ausreichend zu schützen? Oder braucht es mehr, wie etwa das eben erwähnte deutsche Gesetz?

All diese Themen zeigen, wie praxisrelevant das eher ein Schatten-dasein führende Fach des internationalen Privatrechts ist und wie aktuell die Herausforderungen auf diesem Rechtsgebiet sind. Im Lichte der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen in den nationalen

Rechtsordnungen werden auch die nationalen IPR-Gesetze weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Eine rasche Reaktion auf neue Phänomene muss oft zunächst auf nationaler Ebene erfolgen, bevor eine einheitliche gesetzliche Grundlage auf europäischer oder internationaler Ebene geschaffen werden kann. Zu unterschiedlich ist die gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung in den Staaten, zu verschieden sind die gesellschaftlichen Wertungen, ich denke hier etwa an Bereiche wie die gleichgeschlechtliche Ehe. Ich bin daher zuversichtlich, dass das österreichische IPRG auch noch in 10 Jahren eine bedeutende Rolle im österreichischen Recht spielen wird und wir auch seinen 50. Geburtstag feiern werden können. Allenfalls werden bis dahin einige Regelungen durch europäische oder internationale ersetzt werden, andere werden möglicherweise hinzukommen. Das alles ist aber noch Zukunftsmusik.

Wir bleiben jetzt in der Gegenwart, ich freue mich schon sehr auf die Vorträge und wünsche uns allen einen interessanten Abend und eine anregende Diskussion im Anschluss an die Vorträge.

□